

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

70. Jahrgang

Mainz, den 28. November 2016

Nummer 12

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
5. 9. 2016 Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Merkblatt für die Beschäftigten der Landesverwaltung	189
20. 9. 2016 Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz.....	191
18. 10. 2016 Verfahren nach der Vertretungsordnung Justiz	191
18. 10. 2016 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	192
27. 10. 2016 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	192
27. 10. 2016 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	192
2. 11. 2016 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	193
14. 11. 2016 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)	193
21. 11. 2016 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	193
21. 11. 2016 Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften	193
21. 11. 2016 Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung	194
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	194

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Merkblatt für die Beschäftigten der Landesverwaltung

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen (O 1559 A – 415)
vom 5. September 2016*)

Was ist Korruption?

Der Begriff Korruption ist gesetzlich nicht definiert. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird er gleichbedeutend mit Be-

stechlichkeit im weiteren Sinne verwendet. Konkret werden unter Korruption diejenigen Verhaltensweisen verstanden, bei denen Amtsträger ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse ausnutzen, um sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen. In den meisten Fällen wird dieser Missbrauch verschleiert. Die bekanntesten Korruptionsstraftaten sind Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme. Sie stellen gleichzeitig schwere Dienstpflichtverletzungen dar. Darüber hinaus gibt es vom Strafrecht nicht erfasste Verhaltensweisen, die ebenfalls als Dienstpflichtverletzungen gewertet werden. Sie haben gleichermaßen disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen.

*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

Welche Bereiche sind besonders gefährdet?

Korruption kann in allen Bereichen der Verwaltung vorkommen. Besonders gefährdet sind allerdings Stellen, durch deren Handlungen Außenstehende vermögenswerte Vorteile zu erwarten haben. Die Gefahr der Korruption ist daher besonders groß, wo finanziell bedeutsame Schnittstellen zwischen privater Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung zu finden sind. Dies ist insbesondere bei Organisationseinheiten der Fall, die

- Aufträge vergeben,
- Fördermittel bewilligen,
- über Genehmigungen, Gebote und Verbote entscheiden,
- andere rechtliche Entscheidungen treffen,
- Steuern, Gebühren und andere Abgaben festsetzen oder erheben,
- Kontrolltätigkeiten ausüben.

Wie kommt es zur Korruption?

Korruption tritt nicht in großem Umfang plötzlich auf. Vielmehr ist Korruption meistens ein Prozess, der schrittweise und mit erheblichem Zeitaufwand abläuft und in den man meist ungewollt verstrickt wird. Eine beliebte Methode ist das sogenannte „Anfüttern“. Dabei versucht man, mit Ihnen eine Verbindung aufzubauen, die über den rein dienstlichen Kontakt hinausgeht. In dieser Phase spielen Dienstgeschäfte noch überhaupt keine Rolle; mit einer zunächst unbedenklichen Zuwendung werden keinerlei Erwartungen an Sie verbunden.

Sie sollten sich anhand folgender Fragen Ihre Lage bewusst machen:

- Wird möglicherweise eine Gegenleistung von mir erwartet?
- Könnte diese Leistung eine nicht legale Gefälligkeit oder Bevorzugung sein?
- Kann ich die Annahme vor meinen Vorgesetzten, vor der Öffentlichkeit, vor Gericht rechtfertigen?
- Welche Konsequenzen könnte das für mich haben?

Was können Sie gegen Korruption tun?

Es kommt dem Verhalten jeder einzelnen Person Bedeutung zu. Seien Sie Vorbild. Machen Sie durch Ihr Verhalten deutlich, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen. Lehnen Sie Geschenke und Vorteilsversprechungen (unentgeltliche oder verbilligte Zuwendungen und Dienstleistungen) unter Hinweis auf die für Sie geltenden Regeln (§ 42 BeamStG, § 3 Abs. 3 TV-L) konsequent ab.

Beachten Sie, dass eine Zuwendung auch dann kritisch ist, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Es ist ohne Bedeutung, ob der Vorteil Ihnen unmittelbar oder Ihren Angehörigen oder sogar Ihrem dienstlichen Umfeld zu Gute kommt.

Vorteile liegen insbesondere in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z.B. Maschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,
- der Gewährung von Rabatten, die nicht Ihrer Berufsgruppe generell eingeräumt werden,
- der Zahlung von Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z.B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf private Reisen,

- Bewirtung,
- der Gewährung von Unterkunft,
- sonstigen Dienstleistungen.

Informieren Sie sich über Bagatellgrenzen bei der Annahme von Werbegeschenken und holen Sie im Zweifel die Zustimmung des Dienstherrn/Arbeitgebers ein.

Kommen Sie Ihrer dienstlichen Verpflichtung nach und unterrichten Sie Ihre Dienstvorgesetzten unverzüglich, wenn Ihnen Tatsachen bekannt geworden sind, die einen konkreten Korruptionsverdacht nahe legen. Decken Sie keine korrupten Kolleginnen und Kollegen aus falsch verstandener Solidarität oder Loyalität.

Jede oberste Landesbehörde hat für ihren Geschäftsbereich eine Stelle eingerichtet, bei der Sie einen konkreten Korruptionsverdacht unmittelbar mitteilen können. Dort wird Ihrem Wunsch nach Stillschweigen Rechnung getragen und entschieden, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind. Wichtig ist allerdings, dass Sie einen Verdacht nur äußern, wenn Sie nachvollziehbare Hinweise dafür haben.

Darüber hinaus kooperiert das Land Rheinland-Pfalz mit einem Vertrauensanwalt. Dieser Vertrauensanwalt steht Ihnen als nicht in die Verwaltungsstruktur des Landes eingebundener, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Berater kostenfrei zur Verfügung. Er wird alle von Ihnen erhaltenen Informationen absolut vertraulich behandeln. Eine Weitergabe an Ihre Dienststelle erfolgt nur dann, wenn Sie damit einverstanden sind. Dabei ist eine Weitergabe auch in anonymisierter Form möglich.

Mit Ihrem Verhalten können Sie schon im Vorfeld persönlich dazu beitragen, dass Korruption sich nicht ausbreiten kann. Das liegt sicher in Ihrem eigenen Interesse, dem Ihrer Kolleginnen und Kollegen sowie im Interesse Ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers sowie auch im Interesse der Steuerzahler. Deshalb nachfolgend noch einige weitere Tipps und Anregungen:

• **Machen Sie Ihre Arbeit transparent!**

Führen Sie Ihren Arbeitsplatz so, dass Ihre Arbeit und Ihre Entscheidungen jederzeit nachvollziehbar sind. Achten Sie auf eine vollständige Aktenführung, die sich insbesondere auch auf die tragenden Gründe getroffener Entscheidungen und die Art und Weise ihrer Entstehung erstrecken muss. Das Führen von „Nebenakten“ sollten Sie vermeiden, um jeden Schein von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen.

Achten Sie bei Auftragsvergaben auf Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit von Vergabeentscheidungen.

Ziehen Sie bei kritischen Gesprächen eine Kollegin oder einen Kollegen als Zeugen hinzu.

• **Trennen Sie Dienstliches und Privates!**

Bevorzugen Sie im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit weder Verwandte noch Freunde und Bekannte. Erkennen Sie bei einer dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihre Vorgesetzten, damit sie angemessen reagieren können und Sie z.B. von den Tätigkeiten im konkreten Einzelfall befreien.

Wahren Sie die Verschwiegenheit im Amt.

Falls Sie eine Nebentätigkeit ausüben wollen, wenden Sie sich an Ihre Personalstelle, da Nebentätigkeiten grundsätzlich genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig sind.

- **Helfen Sie fehlerhafte Organisationsstrukturen aufzudecken!**

Zentraler Ansatzpunkt für die Korruptionsprävention muss die Organisation der Aufgabenerfüllung sein. Daher sollten Sie, falls Ihnen korruptionsbegünstigende Abläufe oder Strukturen auffallen, entsprechende Hinweise an Ihre Vorgesetzten oder an die Organisatoren Ihrer Dienststelle geben und damit zu klaren und transparenten Arbeitsabläufen beitragen.

- **Lassen Sie sich zum Thema Korruption fortbilden!**

Wenn Sie in einem korruptionsgefährdeten Bereich tätig sind, nutzen Sie die landesweit zur Verfügung stehenden Angebote zur Fort- und Weiterbildung. Sie werden dabei lernen, wie Sie selbst Korruption verhindern können und wie Sie reagieren müssen, wenn sie korrumpiert werden sollen oder Korruption entdecken.

- **Informieren Sie sich näher!**

Besonders wenn Sie Vorgesetzte oder Vorgesetzter sind, wenn Ihnen Vorteile oder Geschenke angeboten werden oder wenn Sie sich mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassen, machen Sie sich vertraut mit der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 1. Dezember 2015 (MinBl. S. 350), dem Rundschreiben zum Vertrauensanwalt und einem Frage-Antwort-Katalog für Beschäftigte im Zusammenhang mit der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen. Diese und weitere Informationen können Sie auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen <https://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/korruptionspraevention/> einsehen.

1.2.2.2 Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zentrale Stelle versieht grundsätzlich jede ihr zugeleitete Verwaltungsvorschrift mit einer Gliederungsnummer und leitet sie zur Veröffentlichung an die hierfür zuständige Stelle weiter; eine Prüfung der Verwaltungsvorschrift durch die Zentrale Stelle erfolgt nicht.“

1.2.3 In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

1.3 In Nummer 8 wird das Wort „Konzeption“ durch das Wort „Geschäftsordnung“ ersetzt.

2 Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 20. September 2016

Die Ministerpräsidentin

Der Minister der Justiz

Der Minister des Innern und für Sport

Die Ministerin der Finanzen

Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Die Ministerin für Bildung

Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz

vom 20. September 2016 (JM 1031-2-2)*)

1 Die Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 4 Abs. 1 werden die Worte „ , Frauen und Jugend“ und das Wort „ , Forschung“ gestrichen.

1.2 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und berät die obersten Landesbehörden“ gestrichen.

1.2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.2.2.1 In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei kann auch ein Vorschlag für die zu vergebende Gliederungsnummer unterbreitet werden.“

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVW RPF eingearbeitet

Verfahren nach der Vertretungsordnung Justiz

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2016 (5002-1-3/88)*)

1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Juli 1988 (5002-1-3/88) – JBl. S. 157 –, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 10. Dezember 2001 (7205-1-2) – JBl. S. 314 –, wird wie folgt geändert:

Ziffer 3 enthält folgende Fassung:

3.1 Die vertretungsberechtigte Stelle entscheidet über die Behandlung der Angelegenheit in allen Verfahrensabschnitten; ihr obliegt auch die weitere Sachbearbeitung. Die Vorschriften über die Behandlung von Forderungen des Landes (Nummer 2.2) bleiben unberührt.

3.2 In gerichtlichen Verfahren berichtet die vertretungsberechtigte Stelle dem Ministerium der Justiz auf dem Dienstweg

a) in Verfahren mit einem Streitwert von mehr als 5.000 €;

b) in Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung;

- c) in Verfahren, in denen Ansprüche aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land geltend gemacht werden.

Es ist zu berichten:

- a) vor Klageerhebung,
b) wenn das Land verklagt worden ist, unverzüglich nach der Klagezustellung,
c) vor dem Beitritt zu einem Rechtsstreit,
d) vor der Einlegung von Rechtsbehelfen,
e) vor der Abgabe von Anerkenntnissen oder Verzichtserklärungen und vor Abschluss von Vergleichs-,
f) nach Beendigung des Verfahrens.
- 3.3 Bei der außergerichtlichen Geltendmachung, Anerkennung oder Ablehnung von Schadenersatzansprüchen oder Entschädigungsansprüchen gemäß § 198 GVG berichtet die vertretungsberechtigte Stelle dem Ministerium der Justiz
- a) in Zweifelsfällen sowie bei Fällen von grundsätzlicher Bedeutung;
b) wenn die Anerkennung oder vergleichsweise Regelung eines Anspruchs beabsichtigt ist und dadurch eine Zahlung von mehr als 5.000 € erforderlich wird;
- 3.4 In den Fällen der Nummer 3.2 und 3.3 soll der Bericht den Sach- und Streitstand erschöpfend darstellen und würdigen; auf beigefügte Schriftsätze kann Bezug genommen werden. Eine Bezugnahme genügt auch, soweit das Ministerium der Justiz bereits mit der Angelegenheit befasst war.
- 3.5 Von gerichtlichen Entscheidungen ist eine Abschrift vorzulegen. Ein Bericht befreit nicht von der Verantwortung für die Einhaltung von Terminen und Fristen.

Es wird eine Ziffer 4.3 eingefügt, die folgende Fassung enthält:

- 4.3 Die Ziffern 4.1 und 4.2 gelten für den elektronischen Rechtsverkehr entsprechend.

- 2 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Justizblatt in Kraft. Das Schreiben des Ministeriums der Justiz vom 2. Juli 1996 (3431 – 1 – 5/96) ist gegenstandslos.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2016 (1441VG-1-29)*)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik), zuletzt geändert durch Rund-

schreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 26. November 2015 (1441VG-1-28) – JBl. S. 129 –, beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein Exemplar der Anordnung (Stand: 1. Januar 2017) auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2017) zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 27. Oktober 2016 (1441StA-1-31)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2008 (1441StA-1-21) – JBl. 2009 S. 3 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 21. November 2014 (1441StA-1-29) – JBl. S. 120 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2017“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 27. Oktober 2016 (1441Str-1-26)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2008 (1441Str-1-18) – JBl. S. 3 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. November 2014 (1441Str-1-24) – JBl. S. 120 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2017“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in Familiensachen
(F-Statistik)**

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 2. November 2016 (1441Fam-1-16)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. Juni 2009 (1441Fam-1-9) – JBl. S. 53 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 3. November 2015 (1441Fam-1-15) – JBl. S. 109 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2017“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in Verfahren
des Betreuungsgerichts (B-Statistik)**

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 14. November 2016 (1441B-1-1)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat die Einführung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) beschlossen. Die Anordnung wird in der Fassung (Stand: 1. Januar 2017) zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in Zivilsachen
(ZP-Statistik)**

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 21. November 2016 (1441ZP-1-14)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2008 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2007 (1441 ZP-1-4) – JBl. S. 408 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. November 2015 (1441 ZP-1-13) – JBl. S. 110 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2017“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 21. November 2016 (1281-1-1)**)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 hinausgeschoben:
 - 1.1 Dienstordnung für Notarinnen und Notare vom 18. Januar 2001 (3831-1-5) – JBl. S. 36, 289; 2011 S. 241 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. September 2013 (3831-1-5) – JBl. S. 83 –
Gliederungsnummer 331
 - 1.2 Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (VVNot) vom 6. April 2001 (3830-1-8) – JBl. S. 183; 2011 S. 241 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Januar 2013 (3830-1-8) – JBl. S. 26 –
Gliederungsnummer 331
 - 1.3 Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) vom 3. August 2011 (5662-1-3) – JBl. S. 96 –
Gliederungsnummer 3407
 - 1.4 Gewährung von Reiseentschädigungen vom 9. Mai 2006 (5110-1-1) – JBl. S. 91; 2011 S. 241 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Januar 2014 (5110-3-1) – JBl. S. 8 –
Gliederungsnummer 321
 - 1.5 Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) vom 14. September 2011 (3715-3-8) – JBl. S. 172 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2015 (3715-3-8) – JBl. S. 119 –
Gliederungsnummer 3210
 - 1.6 Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vom 28. Juni 2001 (5653-1-2) – JBl. S. 235; 2011 S. 241 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 2014 (5653-3-2) – JBl. S. 6 –
Gliederungsnummer 344
 - 1.7 Bekämpfung jugendgefährdender Schriften vom 16. September 2006 (4736-4-1) – JBl. S. 162; 2011 S. 241 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2011 (1281-1-1) – JBl. S. 241 –
Gliederungsnummer 3214
 - 1.8 Strafvollstreckungsordnung (StVollStrO) vom 14. Juli 2011 (4300-4-8) – JBl. S. 54 –
Gliederungsnummer 4550
 - 1.9 Dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Justizvollzug vom 11. Januar 2006 (2400-5-4) – JBl. S. 18, 64; 2011 S. 241 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Juni 2007 (2000-1-34) – JBl. S. 279 –
Gliederungsnummer 203035
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

**) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVV RPF eingearbeitet

Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 21. November 2016 (1281-1-2)*)**

- 1 Nachstehende Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft:

Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung vom 15. Mai 1990 (4411-5-6/90) - JBl. S. 101; 2014 S. 117 -

Gliederungsnummer 3502

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Trier
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Koblenz
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht Frankenthal (Pfalz)
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht Frankenthal (Pfalz)

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

- 2 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Trier

- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt